

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Codexkapitel / B 30 / Speisefette, Speiseöle, Streich-
fette und andere Fetterzeugnisse

Veröffentlicht mit Erlass:
BMASGK-75210/0007-IX/B/13/2019 vom 5.7.2019

Änderungen, Ergänzungen:
2021-0.789.910 vom 16.12.2021
2022-0.841.654 vom 16.12.2022
2023-0.422.646 vom 29.6.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	SPEISEFETTE, SPEISEÖLE UND ZUBEREITUNGEN	3
1.1	Allgemeine Beschreibung	3
1.2	Angebotsformen für Speisefette und besondere Speisefetzzubereitungen	4
1.2.1	Speisefette	4
1.2.2	Besondere Speisefetzzubereitungen	4
1.3	Anforderungen	5
	Verunreinigungen	5
	Wassergehalt	5
	Säurezahl	5
	Peroxidzahl	5
	Gehalt an polymeren (di- und oligomeren) Triglyceriden	5
	Summe der trans-Isomeren	6
1.4	Bezeichnung	6
1.5	Tierische Speisefette und Speiseöle	6
1.5.1	Speisefette von Landtieren	6
1.5.1.1	Schweineschmalz	7
1.5.1.2	Hausschmalz	7
1.5.1.3	Bratenschmalz (Bratenfett)	7
1.5.1.4	Grammelschmalz	7
1.5.1.5	Rindertalg	7
1.5.1.6	Pferdefett	8
1.5.1.7	Gänsefett (Gänseschmalz)	8
1.5.2	Sonstige Speisefette von Landtieren	8
1.5.3	Grammeln (Grieben)	8
1.6	Pflanzliche Speisefette und Speiseöle (beispielhafte Aufzählung)	8
1.6.1	Kürbiskernöl	9
1.6.2	Leinöl	10
1.6.3	Mohnöl	10
1.6.4	Walnussöl	10
1.6.5	Haselnussöl	10
1.6.6	Hanfsamenöl (Hanföl)	10
1.6.7	Leindotteröl	11
1.7	Frittierfette	11
1.7.1	Beschreibung	11
1.7.2	Anforderungen	11
1.7.3	Veränderung bei der Verwendung	11
2	STREICHFETTE (MARGARINEERZEUGNISSE) UND ANDERE FETTERZEUGNISSE	12
2.1	Beschreibung	12
2.2	Herstellung	13
2.3	Besondere Bezeichnungsrichtlinien	13
3	MARGARINESTREICHKÄSE UND MARGARINEAUFSTRICHE	13
3.1	Margarinestreichkäse	13
3.2	Margarineaufstriche	13
3.3	Bezeichnung	14
4	BEURTEILUNG	14
4.1	Allgemeine Beurteilungshinweise	14
	ANHANG	15

1 SPEISEFETTE, SPEISEÖLE UND ZUBEREITUNGEN

1.1 Allgemeine Beschreibung

Speisefette und Speiseöle bestehen aus Triglyceriden von Fettsäuren und können geringe Anteile an Lipoiden, wie Phosphatide, unverseifbare Bestandteile sowie freie Fettsäuren, die von Natur aus in Fetten und Ölen vorhanden sind, enthalten. Speisefette und Speiseöle sind ausschließlich natürlicher Herkunft, stammen sowohl von Pflanzen als auch von Tieren und werden durch Pressen, Extrahieren oder Ausschmelzen gewonnen.

Für Olivenöl gelten besondere Bestimmungen, es wird daher aus dem Anwendungsbereich dieses Kapitels ausgenommen.

Für Butter und Milchstreichfette gilt das Kapitel B 32 „Milch und Milchprodukte“.

Speiseöle sind bei 20 °C flüssig, Speisefette fest oder halbfest.

Speisefette und Speiseöle kommen entweder raffiniert oder unraffiniert in Verkehr. Bei der Raffination können folgende Verfahren angewendet werden:

- Entschleimen
- Entsäuern
- Bleichen
- Dämpfen (Desodorieren)

Nicht raffinierte Speisefette und Speiseöle dürfen lediglich durch mechanische oder physikalische Prozesse (ausgenommen Extraktion) gewonnen werden und nur durch Waschen, Absetzenlassen, Filtrieren oder Zentrifugieren gereinigt und kurzfristig mit Wasserdampf/Vakuum unter 140 °C behandelt werden.

Sie enthalten keine Zusatzstoffe.

Kaltgepresste Öle sind nicht raffinierte Öle, die ohne Wärmezufuhr nur durch mechanische Verfahren gepresst werden. Sie werden nicht entschleimt, (teil-)entsäuert, gebleicht, desodoriert und/oder fraktioniert. Zur Entfernung der Trübstoffe sind Dekantieren, Filtrieren und/oder Zentrifugieren üblich. Die Filtration wird mit Papier- oder Stofffiltern oder anderen inerten Filterhilfsstoffen durchgeführt.

Thermische Verfahren wie Rösten der Ware, die die sensorischen Eigenschaften des Endproduktes beeinflussen, sind durch eine entsprechende Deklaration anzugeben.

Sie enthalten keine Zusatzstoffe.

Werden kaltgepresste Öle zusätzlich als nativ bezeichnet, so erfolgt eine Vorbehandlung der Saat ausschließlich durch mechanische Verfahren. Eine Nachbehandlung des Öles erfolgt nur durch Dekantieren, Filtrieren und-/oder Zentrifugieren.

Weitere bei der Herstellung von Speisefetten und Speiseölen angewendete Verfahren sind die Fetthärtung, die Trennung der festen und flüssigen Anteile (Fraktionierung)

und die Umesterung von Fetten und Ölen tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie von Mischungen solcher Fette.

Gehärtete Speisefette sind raffinierte Speisefette, die unter Einwirkung von Katalysatoren durch Anlagerung von Wasserstoff (Hydrierung) oder durch Transisomerisierung aus Speisefetten, Speiseölen oder Mischungen daraus hergestellt werden. Dabei ändern sich ihre Fettsäurezusammensetzung und ihr Schmelzverhalten.

Umgeestere Speisefette sind raffinierte, auch gehärtete Speisefette, die unter Einwirkung von Umesterungskatalysatoren aus Speisefetten und Speiseölen, meist aus Mischungen von beiden, hergestellt werden. Die Fette werden dabei in ihrem Schmelzverhalten, nicht jedoch in ihrer Fettsäurezusammensetzung, verändert.

Fraktionierte Speisefette und Speiseöle werden aus raffinierten und nicht raffinierten Fetten und Ölen, auch unter Verwendung von Lösungs- oder Netzmitteln, durch Abkühlen und anschließendes Trennen der höher (Stearine) und der niedriger schmelzenden Anteile (Oleine) hergestellt. Die festen Fraktionen werden zur Margarineherstellung, als Backfett und vor allem in der Süßwarenindustrie verwendet; die flüssigen Fraktionen dienen als Speiseöle oder als Frittieröle.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.2 Angebotsformen für Speisefette und besondere Speisefettzubereitungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Hängend: 1,02 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.2.1 Speisefette

In Formen erstarrte Speisefette können vor dem Erstarren mit Stickstoff, Kohlendioxid oder Luft versetzt werden. Sie sind in der Regel hart und wenig geschmeidig.

Geschmeidige Fette sind während der Erstarrung mit Stickstoff, Kohlendioxid oder Luft versetzte oder mechanisch behandelte Speisefette.

Halbflüssige Speisefette bestehen aus festen und flüssigen Anteilen, die sich bei Einhaltung der empfohlenen Lagerbedingungen nicht entmischen.

Rieselfähige Fette sind in Flocken- oder Pulverform überführte Speisefette.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Nach: 6 Pt.

1.2.2 Besondere Speisefettzubereitungen

Mischungen von Speisefett mit Zutaten, wobei das Fett mengenmäßig überwiegt und den Produktcharakter bestimmt. (Convenienceprodukte, z. B. fetthaltige Backmischungen, werden von diesem Kapitel nicht erfasst.)

Speisefettzubereitungen und Vormischungen (Compounds) werden für Spezialzwecke in Gewerbe, Industrie und Haushalt hergestellt (z. B. Shortening-Speisefett mit Emulgator für Backzwecke oder Bratfette zur Verbesserung der Saftigenschaften mit Zusatz von Kochsalz, Geschmacksverstärkern, Milch- und Eipulver, Lecithin, Aromastoffen, Soja und Weizenmehl, Zucker, β -Carotin u. dgl.).

1.3 Anforderungen

Geruch und Geschmack sind neutral bis arteigen und nicht kratzend, bitter, tranig, ranzig oder fischig.

- **Verunreinigungen**

Folgende Höchstmengen werden nicht überschritten:

unlösliche Verunreinigungen	0,05 %
Seifengehalt	0,005 %
Eisen in raffinierten Fetten und Ölen	1,5 mg/kg
Eisen in nicht raffinierten Fetten und Ölen, die zum direkten Verzehr bestimmt sind	5,0 mg/kg
Kupfer in raffinierten Fetten und Ölen	0,15 mg/kg
Kupfer in nicht raffinierten Fetten und Ölen, die zum direkten Verzehr bestimmt sind	0,4 mg/kg
Arsen	0,1 mg/kg
Nickel in gehärteten Fetten	0,5 mg/kg

- **Wassergehalt**

Der Wassergehalt der Speisefette (bei 105 °C flüchtige Substanzen) übersteigt nicht 0,5 %, jener der Speiseöle nicht 0,2 %.

- **Säurezahl**

Die Säurezahl (mg KOH/g Fett oder Öl) ist ein Maß für den Gehalt an freien Säuren, sie beträgt bei

raffinierten Speisefetten und Speiseölen	bis 0,6
nicht raffinierten Speisefetten und Speiseölen	bis 4,0

- **Peroxidzahl**

Die Peroxidzahl (Milliäquivalente aktiver Sauerstoff/kg Fett oder Öl) ist ein Maß für die beginnenden oxidativen Fettveränderungen, sie beträgt bei

raffinierten Speisefetten und Speiseölen	bis 5,0
nicht raffinierten Speisefetten und Speiseölen	bis 10,0

Ausgenommen Schwarzkümmelöl (hohe Peroxidzahlen auf Grund des natürlichen Gehaltes an ätherischen Ölen möglich)

- **Gehalt an polymeren (di- und oligomeren) Triglyceriden**

Der Gehalt an polymeren (di- und oligomeren) Triglyceriden dient zum Nachweis einer Erhitzung, er beträgt für kaltgepresste und kaltgepresst native Speisefette

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,68 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 0,76 cm, Abstand Vor: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,68 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 0,76 cm, Abstand Vor: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Vor: 6 Pt., Nach: 12 Pt.

und -öle pflanzlicher Herkunft maximal 0,1 %.

- **Summe der trans-Isomeren**

Die Summe der trans-Isomeren von C18:1, C18:2 und C18:3 dient zum Nachweis einer Erhitzung, sie beträgt für kaltgepresste und kaltgepresst native Speisefette und -öle pflanzlicher Herkunft maximal 0,2 % (Ausnahme: Lein-, Hanfsamen- und Erdnussöl max. 0,3 %).

Zur Identifizierung unvermischter Speisefette und Speiseöle sowie zur Ermittlung der Komponenten von Speisefett- oder Speiseölmischungen werden die einschlägigen Standards des WHO/FAO Codex Alimentarius herangezogen.

1.4 Bezeichnung

Speisefette und Speiseöle, die nach einem bestimmten Ausgangsmaterial, insbesondere nach einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart bezeichnet sind, müssen ausschließlich aus dem in der Bezeichnung angegebenem Ausgangsmaterial gewonnen worden sein. Ein technologisch unvermeidbarer Anteil von bis zu 2 % in der Bezeichnung nicht genannter genusstauglicher Speisefette oder pflanzlicher Speiseöle ist zu tolerieren. Wenn der Anteil 2 % übersteigt, können die Öle als Speiseöl, Tafelöl, Salatöl oder gleichsinnig bezeichnet werden.

Die Bezeichnung Speiseöl oder gleichsinnig ist bei tierischen Ölen nicht üblich. Fischöl oder Fischtran werden als solche oder nach der Tierart bezeichnet.

Tierische Fette werden nach der Tierart bezeichnet. Das gilt auch für Mischungen tierischer Fette.

Wenn Speisefette andere Fette enthalten, die durch Härten entstanden sind, sind sie als „ganz gehärtet“ bzw. „teilweise gehärtet“ zu kennzeichnen.

Unter der Bezeichnung „Pflanzenfett“ („Pflanzenfettmischung“) werden nur Fette (Fettmischungen) in Verkehr gebracht, die zur Gänze pflanzlicher Herkunft sind. Ein technologisch unvermeidbarer Anteil von bis 2 % des Fettgehaltes an tierischem Fett wird toleriert.

Die Auslobung „vegan“ ist nur für rein pflanzliche Speisefette und Speiseöle zulässig¹.

Speisefette und Speisefettmischungen werden als solche oder nach dem Verwendungszweck (z. B. Kochfett, Backfett, Frittierfett) bezeichnet. Der Ausdruck „Schmalz“, auch in Wortverbindungen, darf nur für die Bezeichnung von Schweinefett verwendet werden. Davon ausgenommen sind Gänseschmalz (Abs. 1.5.1.7), Margarineschmalz (Abs. 2.1) und Butterschmalz (siehe Kapitel B 32 „Milch und Milchprodukte“).

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,68 cm, Abstand Nach: 6 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

¹ unter der Voraussetzung, dass die Definition für „vegan“ des nationalen FAQ erfüllt ist: siehe FAQ zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel-LMIV; https://www.verbrauchergesundheits.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/FAQ/LMIV.html#heading_3_Bezeichnung_des_Lebensmittels

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

1.5 Tierische Speisefette und Speiseöle

1.5.1 Speisefette von Landtieren

Das Ausgangsmaterial für die Gewinnung der in diesem Abschnitt behandelten tierischen Speisefette entstammt den für den menschlichen Genuss verwendbaren Teilen geschlachteter oder erlegter warmblütiger Tiere, die sich zum menschlichen Genuss eignen oder hierfür bestimmt und genusstauglich sind.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 1,02 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Den tierischen Speisefetten ist gemeinsam, dass sie durch Ausschmelzen gewonnen werden und dass die Trennung des ausgelassenen Fettes von dem noch fetthaltigen Bindegewebe lediglich durch physikalische Methoden und zwar durch Absetzenlassen, Pressen oder Zentrifugieren erfolgt. Weitere Verfahren (siehe Abs. 1.1) können bei tierischen Speisefetten Anwendung finden, soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.5.1.1 Schweineschmalz

Schweinefett (Schweineschmalz) wird ausschließlich durch Ausschmelzen von Schweinefettgewebe hergestellt. Das fertige Produkt hinterlässt beim Schmelzen keinen Bodensatz. Der Wassergehalt übersteigt ~~nicht~~ 0,5 % ~~nicht~~.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.5.1.2 Hausschmalz

Hausschmalz ist Schweineschmalz bester Qualität, das aus frischem oder höchstens kurzfristig gekühlt gelagertem Rückenspeck oder Bauchfilz durch Ausschmelzen meist kleiner Mengen in offenen, direkt beheizten Geschirren mit besonderer Sorgfalt hergestellt wurde.

Besondere Qualitätskriterien sind der reine, durch die Art der Herstellung bedingte Röstgeruch und -geschmack sowie die Frische. Es enthält keine sonstigen Zutaten.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.5.1.3 Bratenschmalz (Bratenfett)

Bratenschmalz (Bratenfett) ist ein beim Braten von Schweinefleisch entstandenes Nebenprodukt, das Bratensaft enthält.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 12 Pt.

1.5.1.4 Grammelschmalz

Grammelschmalz ist ein Schmalz, in dem die beim Ausschmelzen anfallenden Grammeln belassen sind. Ein Wassergehalt von 2 % wird nicht überschritten.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 12 Pt.

1.5.1.5 Rindertalg

Rinderrohffette werden in Talgschmelzereien in Vakuum, im Wasserbad oder in doppelwandigen Kesseln ausgeschmolzen. Unter Anwendung dieser Verfahren oder der Trockenschmelze in offenen Kesseln wird bei Temperaturen von 60 – 65 °C Speisetalg gewonnen. Er ist mattgelb und spröde und besitzt einen typischen Talggeruch und -geschmack.

Ein besonders feiner Speisetalg, der Feintalg oder Premier jus, wird durch Ausschmelzen ausgewählten, zerkleinerten Rohkerns mit Wasser bei 50 – 55 °C gewonnen. Je niedriger die Schmelztemperatur ist, umso feiner ist das gewonnene Erzeugnis. Das sorgsam geläuterte Fett ist von weißgelber Farbe, neutralem nuss- oder butterähnlichem Geruch und Geschmack und schmilzt bei 35 – 45 °C. Premier jus unterliegt beim

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Lagern, wenn er vom Ausschmelzen her noch Wasser enthält, infolge seines Eiweiß- und Keimgehaltes bakteriologischem Verderb. Feintalg und Speisetalg werden in Österreich häufig nicht unterschieden und als Kernfett bezeichnet.

1.5.1.6 Pferdefett

Pferdefett hat eine salbenartige, mitunter ölige Beschaffenheit. Sein Geruch ist gänsefettähnlich, sein Geschmack an Rüböl erinnernd, seine Farbe goldgelb bis braungelb.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.5.1.7 Gänsefett (Gänseschmalz)

Gänsefett ist ausschließlich aus dem gesamten Fettgewebe der Hausgans ausgelassenes Fett. Es wird meist in kleinem Umfang durch einfaches Auslassen und Klären gewonnen. Das Gänsefett ist je nach der herrschenden Temperatur halbflüssig bis fest, eine durchscheinende, blassgelbe, körnige Masse von angenehm mildem Geschmack.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.5.2 Sonstige Speisefette von Landtieren

Sonstige tierische Speisefette, z. B. Talg von Schaf und Ziege sowie Fette von Ente, Pute und Huhn, werden jeweils als solche bezeichnet.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Vor: 5,35 Pt., Nach: 12 Pt.

1.5.3 Grammeln (Grieben)

Grammeln sind die beim Ausschmelzen tierischer Fette zurückbleibenden Gewebsteile. Für Speisezwecke in Verkehr gebrachte Grammeln sind frei von Knochensplintern sowie von verbrannten und verunreinigten Gewebsteilen. Borsten und Schwarten dürfen nur in technisch unvermeidbarem Ausmaß in Grammeln enthalten sein. Der Fettgehalt von Grammeln beträgt mindestens 20 %. Unter „Grammeln“ versteht man nur ein aus dem Fettgewebe des Schweines hergestelltes Produkt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.6 Pflanzliche Speisefette und Speiseöle (beispielhafte Aufzählung)

Die im Anhang genannten pflanzlichen Speisefette und Speiseöle stellen eine offene Liste der in Österreich zulässigen Speisefette und Speiseöle dar. Ausgewählte pflanzliche Speisefette und Speiseöle werden in den folgenden Unterkapiteln beschrieben. Zusätzlich wird auf die Regelungen des Internationalen Codex verwiesen <http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/codex-texts/list-standards/en/>

Bezüglich Olivenöl sind die Anforderungen hinsichtlich Vermarktungsnormen, insbesondere der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse^{2a}](#) und der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/2104 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl^{3a}](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2105 mit Vorschriften für die](#)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Segoe UI

² [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen \(EWG\) Nr. 922/72, \(EWG\) Nr. 234/79, \(EG\) Nr. 1037/2001 und \(EG\) Nr. 1234/2007](#)

³ [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2022/2104 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 29/2012 der Kommission](#)

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl^{44b}VO (EWG) Nr. 2568/1991⁴, zu beachten.

Hinsichtlich pflanzlicher Speisefette und Speiseöle, die in der Tabelle als neuartige Lebensmittel (= Novel Food) gekennzeichnet sind, wird auf die Unionsliste sämtlicher zugelassener neuartiger Lebensmittel (Durchführungs-VO (EU) 2017/2470)²⁵ verwiesen.

Die in der Unionsliste festgelegten Bedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen sind einzuhalten.

⁴Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung idgF.

Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 [2] der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung idgF

~~Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007~~

²⁵DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2104 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission

^{44b}DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2105 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl

²Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel idgF.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Nach: 6 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: -0,25 cm

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel idgF.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Die Unionsliste wird laufend durch Zulassungen ergänzt – die jeweils aktuelle Version wird im Amtsblatt veröffentlicht und ist auf der Website der Europäischen Kommission zu finden https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/union-list-novel-foods_en.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Vor: 6 Pt., Nach: 12 Pt.

1.6.1 Kürbiskernöl

Kürbiskerne, die Samen des gewöhnlichen Feldkürbis *Curcubita pepo* L. u. a., liefern, wenn sie geschält und gepresst werden, ein grün-gelbes Öl. Werden diese Kerne jedoch vor der Pressung geröstet, ergibt sich ein dunkleres, gelblich bräunliches bis dunkelgrün-rötliches Öl.

Das in Österreich, vor allem in der Steiermark, hergestellte Kürbiskernöl wird überwiegend aus den schalenlos wachsenden Kernen des steirischen Ölkürbisses (*Curcubita pepo styriaca*) gewonnen.

Diese werden vor dem Pressen stets einem Röstvorgang unterzogen. Die dadurch entstehende Charakteristik ergibt ein dunkel gefärbtes, dichroitisches Öl, das im durchfallenden Licht dunkelgrün-rötlich erscheint.

Verpresst werden nur ausgesuchte und sorgfältig behandelte Kürbiskerne.

Die Zugabe von Wasser und Salz als Presshilfe ist statthaft.

Je nach der Intensität des Röstvorganges kommt es zu einem mehr oder weniger ausgeprägten Röstgeschmack.

Zur typischen Erzeugung ist ein langsames Erwärmen mittels Rührwerk vor dem Pressen üblich, wodurch der Wassergehalt deutlich abgesenkt wird und der spezifische Röstgeschmack entsteht.

Das Öl wird aus der Röstmasse ohne weitere Wärmezufuhr ausschließlich durch mechanische/hydraulische Verfahren gewonnen.

Das Öl wird weder entschleimt, (teil-)entsäuert, gebleicht, desodoriert und/oder fraktioniert.

„Kernöl“ und „Kürbiskernöl“ ist immer reines, durch erste Pressung hergestelltes Kürbiskernöl.

Hinweise wie „echt“ oder „100 %ig“ werden nicht verwendet.

Die Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ unterliegt der VO EU 1151/2012⁶ und der aktuellen Produktspezifikation für Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.

Ein aus Kürbiskernöl durch Verschnitt mit anderem Speiseöl hergestelltes Öl wird als „Salatöl“ („Speiseöl“, „Tafelöl“) bezeichnet. Der Prozentanteil an Kürbiskernöl wird deklariert. Bei solchen durch Verschnitt von Kürbiskernöl mit anderen Speiseölen herge-

Formatiert: Rechts: 0 cm, Abstand Vor: 6,05 Pt., Zeilenabstand: Genau 15,85 Pt.

Formatiert: Rechts: 0,69 cm

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel idgF.

³Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel idGF.

stellten Ölen, die sich in der dunklen Farbe von reinem Kürbiskernöl nicht unterscheiden, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um reines Kürbiskernöl handelt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.6.2 Leinöl

Leinöl wird aus dem Samen des Flachses (*Linum usitatissimum* L.) gewonnen. Als gepresstes Öl ist es hellgelb mit arteigenem Geschmack.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Nach: 12 Pt.

1.6.3 Mohnöl

Mohnöl wird aus dem Samen des Garten- oder Schlafmohns (*Papaver somniferum* L.) gewonnen. Es ist als gepresstes Öl hellgelb und wird zur direkten Ernährung sowie in geringem Umfang raffiniert im Küchenbereich verwendet.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Nach: 12 Pt.

1.6.4 Walnussöl

Walnussöl wird aus den Kernen der Walnuss (*Juglans regia*) gewonnen. Kaltgepresstes Walnussöl ist gelb bis gelbbraunlich mit angenehm nussigem Duft und intensiv nussigem Geschmack.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Nach: 12 Pt.

1.6.5 Haselnussöl

Haselnussöl wird aus den Kernen der Haselnuss (*Corylus avellana*) gewonnen. Kaltgepresstes Haselnussöl ist gelb bis gelbbraunlich mit zartem Aroma nach Nougat und süsslich, nussigem Geschmack.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Nach: 12 Pt.

1.6.6 Hanfsamenöl (Hanföl)

Hanfsamenöl wird aus den Samen der Hanfpflanze (*Cannabis sativa*) gewonnen.

Kaltgepresstes Hanfsamenöl hat eine grüngelbliche, manchmal auch eine braun-grüne Färbung mit grasigem Duft und herb nussigem Geschmack.

Nicht zu verwechseln mit ätherischem Hanföl (gewonnen aus Blättern und Blüten) oder Haschischöl (ölartiger, stark THC-haltiger Harzextrakt).

Zur Herstellung von Hanfsamenöl werden ausschließlich Hanfsamen aus Saatgutsorten verwendet, welche den geltenden Zulassungsbedingungen entsprechen (siehe dazu auch EU Sortenregister zu Hanf:

http://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases/search/public/index.cfm?event=SearchVariety&ctl_type=A&species_id=240&variety_name=&listed_in=0&show_current=on&show_deleted=

Im Hinblick auf den Cannabinoidgehalt ist im Rahmen der guten Herstellungspraxis auf eine geeignete Aufbereitung der Rohstoffe zu achten.

Aufmachungen, die den Eindruck einer psychotropen Wirkung erzeugen, sind nicht zulässig (wie z. B. Abbildung einer Hanfblüte).

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,57 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.6.7 Leindotteröl

Leindotteröl wird aus den Samen des Leindotters (*Camelina sativa* L.) gewonnen. Das kaltgepresste Öl ist gelb und enthält große Mengen an alpha-Linolensäure.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,57 cm, Abstand Vor: 5,95 Pt., Nach: 18 Pt.

1.7 Frittierfette

1.7.1 Beschreibung

Frittierfette (auch Fritterfette oder Fritürefette) sind Fette oder Öle, die vorzugsweise für schwimmendes Ausbacken bei Temperaturen, die grundsätzlich 180 °C nicht überschreiten, verwendet werden.

Als Frittierfette werden vorwiegend Fette und Öle verwendet, die gegenüber Hitze und Luftsauerstoff eine hohe Stabilität aufweisen.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 1,02 cm, Abstand Nach: 18 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

1.7.2 Anforderungen

Ungebrauchte Frittierfette weisen eine der Fettart entsprechende Konsistenz und Farbe, neutralen Geruch und Geschmack sowie eine Säurezahl unter 0,4 und einen Rauchpunkt über 205 °C auf.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Vor: 0,1 Pt., Nach: 12 Pt.

1.7.3 Veränderung bei der Verwendung

Frittierfette unterliegen beim Frittieren, aber auch bei Belassen im Frittiergerät sowohl in heißem als auch über längere Zeit hindurch in kaltem Zustand unerwünschten Veränderungen.

Hinweise auf bereits eingetretene Veränderungen eines Frittierfettes:

- wesentliche Mängel im Geruch oder Geschmack,
- blaugrauer Rauch bei 180 °C,
- beständiger zäher Schaum bei Zugabe von Frittiergut,
- Dunkelfärbung,
- Konsistenzveränderungen,
- wesentliche Anteile an verkohlten Backgutresten,
- eine durch einen geeigneten Schnelltest festgestellte Veränderung,
- 27 % polare Anteile,
- mehr als 12 % an polymeren Triglyceriden.

Das Zusetzen von für den menschlichen Verzehr ungeeignetem Frittierfett zu Lebensmitteln (auch zu genusstauglichem Frittierfett) bewirkt, dass dieses Lebensmittel für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist.

2 STREICHFETTE (MARGARINEERZEUGNISSE) UND ANDERE FETTERZEUGNISSE

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Hängend: 0,76 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

2.1 Beschreibung

Es wird unterschieden zwischen Streichfetten, die von der EU-Verordnung Nr. 1308/2013⁷⁴ vom 17.12.2013 erfasst und dort geregelt sind, und Streichfetten und anderen Fetterzeugnissen, die dieser Verordnung nicht unterliegen.

Die von der EU-Verordnung Nr. 1308/2013 erfassten Streichfette sind die in den Normen für Milchfette des KN-Codes 0405 und ex 2106, Fette des KN Codes ex 1517 und gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette des KN Codes ex 1517 und ex 2106 genannten Produkte mit einem Fettgehalt von mindestens 10 v.H. und weniger als 90 v.H., die zum Verzehr bestimmt sind, bei einer Temperatur von 20 °C festbleibend streichfähig sind und in unverarbeiteter Form direkt oder indirekt an den Endverbraucher abgegeben werden.

Die im Anhang XV Abschnitt B und C der EU-Verordnung Nr. 1308/2013 angeführten Bezeichnungen (Verkehrsbezeichnungen) Margarine, Dreiviertelfettmargarine, Halbfettmargarine, Streichfette x v.H., Mischfette, Dreiviertelmischfette, Halbmischfette und Mischstreichfette x v.H. sind ausschließlich den dort genannten der Verordnung unterliegenden Produkten vorbehalten.

Streichfette und andere Fetterzeugnisse, die nicht von der EU-Verordnung Nr. 1308/2013 erfasst werden, sind:

- Emulgierte Nichtmilchfette, überwiegend Emulsionen nach dem Typ Wasser in Öl, deren Fettansatz aus pflanzlichen oder tierischen Fetten stammt und deren Milchfettanteil höchstens 3 v.H. des Fettgehaltes beträgt und die unverarbeitet weder direkt noch indirekt an den Endverbraucher abgegeben werden (nur für Großverbraucher zur Weiterverarbeitung bestimmt).
- Emulgierte oder nicht emulgierte Fetterzeugnisse mit mehr als 90 v.H. Fettgehalt:
 - Emulgierte Konzentrate aus Margarine oder Mischfetten (konzentrierte Margarine, konzentrierte Melange) mit mindestens 90 v.H. und höchstens 95 v.H. Fettgehalt;
 - Margarineschmalz (Schmelzmargarine) enthält mindestens 99 v.H. Fett, ist keine Emulsion, normalerweise kräftig gelb gefärbt, aromatisiert und von körniger Struktur.
- Besondere Streichfette (Margarineerzeugnisse) und Mischfetterzeugnisse:
 - Vormischungen (Compounds) aus Margarine oder Mischfetten und anderen Lebensmitteln zur Weiterverarbeitung;

Formatiert: Einzug: Links: 1,41 cm, Hängend: 0,75 cm, Rechts: 0,71 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

⁴~~Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.~~

- Flüssige emulgierte Nichtmilchfette und Mischungen solcher Fette mit Milch-fetten. Auf Grund einer anderen Fettsäurezusammensetzung sind diese Produkte bei Raumtemperatur (20 °C) gießfähig;
- Zubereitungen aus Margarineschmalz, konzentrierter Margarine oder konzentriertem Mischfett (Melange) mit Zutaten wie Zucker, Kochsalz, Gewürzen.

Formatiert: Einzug: Links: 1,41 cm, Hängend: 0,75 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

2.2 Herstellung

Streichfette (Margarineerzeugnisse) und Mischfetterzeugnisse werden aus Fetten und Trinkwasser mit weiteren Zutaten unter Kühlung emulgiert.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,7 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

2.3 Besondere Bezeichnungsrichtlinien

Streichfette (Margarineerzeugnisse), deren Fettansatz ausschließlich aus dem Ausgangsmaterial einer Pflanzenart oder der Mischung mehrerer Pflanzenarten stammt, können mit einem Hinweis auf „Pflanzen“ (z. B. Pflanzenmargarine) in Verkehr gebracht werden. Eine Toleranz für tierische Fette von 2 % wird von der EU-Verordnung 1308/2013 eingeräumt.

Formatiert: Rechts: 0,7 cm, Abstand Vor: 5,9 Pt.

Als Milchmargarine kann eine Margarine bezeichnet werden, zu deren Herstellung mindestens 5 % Milch (Vollmilch), Magermilch oder geeignete Milchprodukte, bezogen auf das Gesamtgewicht, verwendet werden.

Als Delikatessmargarine kann eine Milchmargarine bezeichnet werden, deren Fettansatz ausschließlich pflanzlichen Ursprungs ist.

Die Auslobung „vegan“ für rein pflanzliche Streichfette ist zulässig. Verweise auf „Butter“ oder andere ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁸ (wie z. B. „vegane Butter“, „schmeckt wie Butter“, „buttrig“) sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für phonetische Abwandlungen.-

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 18 Pt.

~~* „Milch“ sowie sämtliche in Anhang VII Teil III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Bezeichnungen~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

3 MARGARINESTREICHKÄSE UND MARGARINEAUFSTRICHE

3.1 Margarinstreichkäse

Bei diesem Produkt wird dem Hauptbestandteil Frischkäse (z. B. Topfen), Öl oder nicht der Milch entstammendes Fett zugesetzt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 0,76 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

⁸ „Milch“ sowie sämtliche in Anhang VII Teil III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Bezeichnungen

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Die Zugabe von Gemüse, anderen Lebensmitteln und würzenden Zutaten ist üblich. In der Deklaration wird der Gesamtfettgehalt in Prozenten angegeben.

3.2 Margarineaufstriche

Margarineaufstriche sind Mischungen von Margarineerzeugnissen oder Mischfetterzeugnissen mit anderen Lebensmitteln, wie Fisch, pflanzlichen Bestandteilen, Fleisch u. dgl.

Käse und andere Milchprodukte werden nur zur Geschmacksgebung in untergeordneter Menge zugesetzt.

In der Deklaration wird der Gesamtfettgehalt in Prozenten angegeben.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 1,16 cm, Abstand Nach: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 1,16 cm, Abstand Vor: 5,9 Pt., Nach: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Abstand Nach: 18 Pt.

3.3 Bezeichnung

Für die nach Abs. 3.1 hergestellten Produkte lautet die Bezeichnung „Margarinestreichkäse“.- Eine Bezeichnung „Veganer Margarinestreichkäse“ ist auf Grund des Bezeichnungsschutzes^{9*} für Milcherzeugnisse nicht zulässig.

Für die nach Abs. 3.2 hergestellten Produkte lautet die Bezeichnung „Margarineaufstrich“.

Die Auslobung „vegan“ für rein pflanzliche Margarineaufstriche ist zulässig, sofern Kapitel –A –5, Anhang –11 „LEITLINIE über die täuschungsfreie Aufmachung von pflanzlichen, veganen und vegetarischen Lebensmitteln mit Bezug in der Kennzeichnung zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ berücksichtigt wird.

Verweise im Rahmen von Bezeichnungen, Fantasiebezeichnungen oder sonstigen Kennzeichnungselementen auf „Käse“ oder andere ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013^{9*} (wie z. B. „veganer Käse“, „wie Käse“) sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für phonetische Abwandlungen.-

~~*„Milch“ sowie sämtliche in Anhang VII Teil III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Bezeichnungen~~

4 BEURTEILUNG

4.1 Allgemeine Beurteilungshinweise

Die Beurteilung erfolgt gemäß den allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen des Kapitels A 3 „Allgemeine Beurteilungsgrundsätze“.

Voraussetzungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Aufmachungsbeurteilung von veganen Alternativprodukten sind in Kapitel A 5, Anhang 11 „LEITLINIE über die täuschungsfreie Aufmachung von pflanzlichen, veganen und vegetarischen Lebensmitteln mit Bezug in der Kennzeichnung zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ festgelegt.

⁹ „Milch“ sowie sämtliche in Anhang VII Teil III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Bezeichnungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,69 cm, Abstand Nach: 18 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,66 cm, Hängend: 0,76 cm, Abstand Nach: 18 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,67 cm, Rechts: 0,68 cm, Abstand Nach: 6 Pt.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

ANHANG

pflanzliche Speisefette und Speiseöle

Bezeichnung deutsch / alternativ	Bezeichnung englisch	Bezeichnung lateinisch	Novel Food	Landwirtschaftliche Rohstoffe	Hinweise
Arganöl	Argan oil	<i>Argania spinosa</i>	ja	Samen des Arganbaumes	
Avocadoöl / Avocadofruchtfleischöl	Avocado oil	<i>Persea gratissima</i>	nein	Fruchtfleisch der Avocado-frucht	
Chiaöl	Chia oil	<i>Salvia hispanica</i>	ja	Samen der Chiapflanze	zu kennzeichnen als Chiaöl (<i>Salvia hispanica</i>)
Distelöl / Safloröl	Safflower oil	<i>Carthamus tinctorius</i>	nein	Samen der Färberdistel	
Distelöl / Safloröl, ölsäurereich	High oleic Safflower oil	<i>Carthamus tinctorius</i>	nein	Samen der Färberdistel	Besondere Sorte von Distel/Safloröl; alternative Bezeichnungen wie „Distelöl mit hohem Ölsäuregehalt“ sind zulässig
Erdnussöl	Peanut Oil /Arachis oil	<i>Arachis hypogaea</i>	nein	Samen der Erdnusspflanze („Erdnüsse“)	
Hanfsamenöl / Hanföf	Hempseed oil (Hemp oil)	<i>Cannabis sativa</i>	nein	Samen der Hanfpflanze	siehe Abs. 1.6.6
Haselnussöl	Hazelnut oil	<i>Corylus avellana</i>	nein	Samen des Haselnussstrauches („Haselnuss“)	siehe Abs. 1.6.5
Kakaobutter	Cacao butter	<i>Theobroma cacao</i>	nein	Samen des Kakaobaumes	
Kokosöl / Kokosnussöl / Kokosfett	Coconut oil	<i>Cocos nucifera</i>	nein	Endosperm der Steinfrüchte der Kokospalme	bei Raumtemperatur festes, weißes bis weißlich-gelbes Pflanzenöl, das aus Kopra, dem Nährgewebe der Kokosnuss (Frucht der Kokospalme), gewonnen wird
Kürbiskernöl	Pumpkin seed oil	<i>Curcubita pepo L. u.a.</i>	nein	Samen des gewöhnlichen Feldkürbis	siehe Abs. 1.6.1
Leindotteröl	False flax oil	<i>Camelina sativa</i>	nein	Samen der Leindotterpflanze	siehe Abs. 1.6.7

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 13,4 Pt.

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 13,4 Pt.

Formatiert: Abstand Vor: 1,5 Pt., Zeilenabstand: Genau 12,45 Pt.

Formatiert: Abstand Vor: 1,5 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,03 cm

Bezeichnung deutsch / alternativ	Bezeichnung englisch	Bezeichnung lateinisch	Novel Food	Landwirtschaftliche Rohstoffe	Hinweise
Leinöl	Flaxseed oil / linseed oil	<i>Linum usitatissimum</i>	nein	Samen der Leinpflanze	siehe Abs. 1.6.2
Macadamianussöl / Macadamiaöl	Macadamia oil	<i>Macadamia sp.</i>	nein	Samen des Macadamiabaumes („Macadamia-Nuss“)	
Maiskeimöl/Maisöl	Corn oil / maize oil	<i>Zea mays</i>	nein	Maissamen / Maiskorn („Mais“)	Maiskeime werden aus Maiskörnern gewonnen
Mandelöl	Almond oil	<i>Prunus dulcis</i>	nein	Samen des Mandelbaumes	
Mariendistelöl	Milk thistle oil	<i>Silybum marianum</i>	nein	Samen der Mariendistelpflanze	
Marillenkernöl / Aprikosenkernöl	Apricot oil	<i>Prunus armeniaca</i>	nein	Samen des Marillenbaumes („Marillenkerne“)	Blausäuregehalt beachten
Mohnöl	Poppyseed oil	<i>Papaver somniferum</i>	nein	Samen des Schlafmohns	siehe Abs. 1.6.3
Olivenöl	Olive oil	<i>Olea europaea</i>	nein	Fruchtfleisch der Oliven	geltende Rechtsnormen beachten
Palmkernöl	Palm kernel oil	<i>Elaeis guineensis</i>	nein	Samen der Ölpalme	
Palmöl	Palm oil	<i>Elaeis guineensis</i>	nein	Fruchtfleisch der Früchte der Ölpalme	unraffiniertes Palmöl wird als rotes Palmöl bezeichnet
Pflaumenkernöl	Plum kernel oil	<i>Prunus domestica</i>	ja	Samen des Pflaumenbaumes („Pflaumenkerne“)	
Pistazienöl	Pistachio oil	<i>Pistacia vera</i>	nein		
Rapsöl / Rüböl	Rapeseed oil	<i>Brassica napus subsp. napus L., Brassica rapa subsp. Oleifera (DC.) Metzg.</i>	nein	Samen der Rapspflanze	
Reiskeimöl / Reiskleieöl	Rice bran oil	<i>Oryza sativa</i>	nein	Reissamen / Reiskorn („Reis“)	aus Keimen bzw. aus den Randschichten des Reiskorns; Reiskeime werden aus Reiskörnern gewonnen
Sacha Inchi Öl	Sacha inchi oil	<i>Plukenetia volubilis</i>	ja	Samen der Sacha Inchi-Pflanze	zu kennzeichnen als Sacha-Inchi-Öl (<i>Plukenetia volubilis</i>)

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 13,35 Pt.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt.

Bezeichnung deutsch / alternativ	Bezeichnung englisch	Bezeichnung lateinisch	Novel Food	Landwirtschaftliche Rohstoffe	Hinweise
Schwarzkümmelöl	Black seed oil	<i>Nigella sativa</i>	nein	Samen der Schwarzkümmel-pflanze	
Senföl / Senfsamenöl	Mustard oil / Mustard seed oil	<i>Sinapis alba L.</i> , <i>Brassica juncea L.</i> , <i>Brassica nigra L.</i>	nein	Samen der Senfpflanze	durch Pressen der Samen; Grenzwert für Erucasäure beachten (Verordnung (EG) Nr. 1881/2006) ^{10F} ; nicht zu verwechseln mit ätherischem Senföl
Sesamöl	Sesame oil	<i>Sesamum indicum</i>	nein	Samen der Sesampflanze	
Sheafett	Shea butter	<i>Vitellaria paradoxa</i>	nein	Samen des Sheanusbaumes	aus den Nuskernen der Früchte des Shea-baums
Sojaöl	Soybean oil	<i>Glycine max</i>	nein	Samen der Sojapflanze	
Sonnenblumenöl	Sunflower oil	<i>Helianthus annus</i>	nein	Samen der Sonnenblumen-pflanze („Sonnenblumenkerne“)	
Sonnenblumenöl, -öl-säurereich	High oleic Sunflower oil	<i>Helianthus annus</i>	nein	Samen der Sonnenblumen-pflanze („Sonnenblumenkerne“)	Besondere Sorte von Sonnenblumenöl; alternative Bezeichnungen wie „Sonnenblumenöl mit hohem Ölsäuregehalt“ sind zulässig
Sonnenblumenöl, mittlerer Ölsäuregehalt	Mid oleic Sunflower oil	<i>Helianthus annus</i>	nein	Samen der Sonnenblumen-pflanze („Sonnenblumenkerne“)	Besondere Sorte von Sonnenblumenöl; alternative Bezeichnungen wie „Sonnenblumenöl mit mittlerem Ölsäuregehalt“ sind zulässig
Tomatenkernöl	Tomato seed oil	<i>Solanum lycopersicum</i>	nein	Samen der Tomatenpflanze	
Traubenkernöl	Grape seed oil	<i>Vitis vinifera</i>	nein	Samen der Weinrebe	
Walnussöl	Walnut oil	<i>Juglans regia</i>	nein	Samen des Walnussbaumes („Walnuss“)	siehe Abs. 1.6.4
Weizenkeimöl	Wheat germ oil	<i>Triticum vulgare</i>	nein	Weizensamen /Weizenkorn („Weizen“)	Weizenkeime werden aus Weizenkörnern gewonnen

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln idgF.

~~⁵Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln idgF.~~